



Statuten

2024

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung «Naturfreunde Winterthur» (NFW) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Die NFW ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Art. 2 Zweck

Die NFW verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.

- 2.1 Die Mitglieder der NFW sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.
- 2.2 Die Mitglieder der NFW betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Wandersport (inkl. Schnee- und Bergsport) sowie Wassersport (Kajak und allenfalls weitere).
- 2.3 Die Mitglieder der NFW ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an. Die Mitglieder der NFW setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung sowie für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jedes Mitglied der NFW ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.
- 3.2 Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Mitglied werden können Frauen und Männer, Familien mit Kindern und Jugendliche. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.
- 3.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.
- 3.5 Jedes Mitglied nimmt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko an den Veranstaltungen der NFW teil. Für alle von der Sektion organisierten Anlässe ist eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache der Teilnehmenden.
- 3.6 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekanntzugeben.
- 3.7 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
 - a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
 - b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
 - c) durch den Vorstand des Landesverbandes

- 3.8 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.
- 3.9 Personen, welche die NFW mit Spenden oder anderen Leistungen unterstützen und die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der Sektion sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Funktionärsversammlung
 - d) der Sektionsvorstand
 - e) die Kontrollstelle
 - f) die Tourenkommission
 - g) die Untergruppen
- 4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der NFW handelt.

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Traktanden vom Vorstand mindestens 21 Tage zum Voraus schriftlich einberufen. An der laufenden GV wird jeweils das Datum der nächsten ordentlichen GV bekanntgegeben.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von

mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Traktanden schriftlich verlangt wird.

- 5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse des Sektionspräsidiums) schriftlich und begründet mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Sektionsmitglieder.
- 5.5 Die Generalversammlung wird durch das Sektionspräsidium, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.
- 5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 5.7 Sofern durch die Statuten oder Gesetze nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums sowie der Berichte von Kommissionen und Untergruppen
 - b) Abnahme der Jahresrechnungen der Sektion und der Untergruppen
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Sektionsrechnungsführers oder der Sektions-

rechnungsführerin, des Aktuars oder der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle, der Tourenkommission sowie der Verantwortlichen der Untergruppen

- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Statutenänderungen
- h) Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen der Tourenkommission und der Untergruppen
- i) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Auflösung des Vereins

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht, wird jedoch im Publikationsorgan veröffentlicht. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.
- 6.2 Der Turnus der Mitgliederversammlungen wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 7 Funktionärsversammlung

Sämtliche Vereinsfunktionäre können vom Vorstand zu Funktionärsversammlungen einberufen werden. An diesen werden wichtige Vereinsangelegenheiten zuhanden der Mitglieder- oder Generalversammlung besprochen.

Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (Sektionspräsidium, Rechnungsführer/-in und Aktuar/-in). Die Verantwortlichen der Untergruppen haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 8.2 Ersatzwahlen können bis zur nächsten Generalversammlung an Mitgliederversammlungen vorgenommen werden (Interimswahl).
- 8.3 Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.
- 8.5 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidium oder vom Aktuar bzw. von der Aktuarin mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.
- 8.6 Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Kassen- und Rechnungsführung der Sektion
 - c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes
 - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)
 - e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.6 und 3.7)
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - g) Erstellung des Jahresprogrammes
 - h) Ausarbeitung von Reglementen

- 8.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Sektion werden durch das Sektionspräsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied geführt. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin hat im Rahmen der laufenden Geschäfte Einzelunterschrift.

Art. 9 Kontrollstelle

- 9.1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; sie sind wieder wählbar. Die Kontrollstelle kann jederzeit in die Geschäfte des Vorstandes Einblick nehmen und prüft mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion und aller Untergruppen. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.
- 9.2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnungen der einzelnen Ressorts mindestens zu zweit.

Art. 10 Tourenkommission

- 10.1 Die Tourenkommission setzt sich aus Tourenchef oder Tourenchefin, den Touren- und Wanderleitungen sowie den Vertretungen der Untergruppen mit sportlichen Aktivitäten und Natur + Oekologie zusammen. Ihre Aufgaben sind im Tourenreglement festgelegt.
- 10.2 Alljährlich, bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung, sind dem Sektionsvorstand die Vorschläge für das nächstjährige Jahresprogramm einzureichen.
- 10.3 Für Veranstaltungen kann eine Anzahlung erhoben werden. Diese verfällt, wenn keine rechtzeitige Abmeldung erfolgt.

- 10.4 Die Leitung hat bei einer Abmeldung für fest gebuchte Reisen, Lager, Wanderwochen oder mehr-tätige Touren die Möglichkeit, eine Gebühr von Fr. 30.- pro Person und Anlass, zu erheben.
Bei Buchung der Reise über ein Reisebüro oder eine andere offizielle Reiseunternehmung gelten dessen «Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen» und/oder die Annullationsbedingungen der Unterkunft.
- 10.5 Über die Durchführung einer Veranstaltung oder deren Ausführung entscheidet ausschliesslich die Leitung, ebenso auch über kurzfristige Änderungen des Ablaufs.
- 10.6 Teilnehmende, welche die Gruppe massiv stören oder sich selbst oder andere Teilnehmende gefährden, können von der Leitung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Art. 11 Kommissionen und Untergruppen

- 11.1 Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Kommissionen und Untergruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung und Reglemente festgelegt.
- 11.2 Den Untergruppen steht keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.
- 11.3 Die Untergruppen haben das Recht, ihre Einnahmen im Rahmen der Statuten zu verwenden.
- 11.4 Auf Ende des Geschäftsjahres legen die Untergruppen schriftlich Rechnung und Jahresbericht ab.

- 11.5 Die Untergruppen arbeiten im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes selbständig. Sie haben ihre Zusammenkünfte zeitlich den Veranstaltungen der Sektion anzupassen.
- 11.6 Mit Ausnahme der Leitungen und Rechnungsführenden von Untergruppen werden die weiteren Funktionäre und Funktionärinnen von Untergruppen durch sie selbst gewählt.
- 11.7 Bei der Auflösung einer Untergruppe gehen Inventar und Vermögen an die Sektion.

Art. 12 Finanzen

- 12.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Sektion Beiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband Naturfreunde Schweiz NFS zu berücksichtigen.
- 12.2 Die in Absatz 1 aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende Februar, bzw. 30 Tage nach erfolgter Aufnahme in die Sektion, gesamthaft zu entrichten.
- 12.3 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.
- 12.4 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
- 12.5 Die Finanzkompetenzen sind wie folgt bestimmt:
 - a) Präsident/-in bis CHF 100.- pro Geschäftsfall,
 - b) Vorstand bis CHF 1'000.- pro Geschäftsfall.
 - c) Über höhere Beträge befindet die Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung.

Art. 13 Protokollführung, Geschäftsjahr

- 13.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Untergruppen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier und elektronisch archiviert werden.
- 13.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. September.

Art. 14 Beschwerden

Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

Art. 15 Ethik-Statut

Die NFW setzen sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und handeln und kommunizieren angemessen und transparent. Die NFW anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Die NFW unterstellen sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Art. 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 16.2 Die Geschäftsleitung des Landesverbandes ist 30 Tage vor der beabsichtigten Auflösung zu informieren.
- 16.3 Vermögen und Inventar, welche nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleiben, gehen an die «Naturfreunde Schweiz» oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung an eine andere Sektion oder Organisation der «Naturfreunde».
- 16.4 Die Sektionsmitglieder werden nach der Auflösung Mitglieder der Naturfreunde Schweiz NFS. Sie können sich einer anderen Sektion anschliessen oder Direktmitglieder werden.
- 16.5 Der letzte Sektionsvorstand ist dem Landesverband gegenüber für die richtige und vollständige Übergabe von Vermögen und Inventar verantwortlich.

Art. 17 Schlussbestimmung

- 17.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 29. November 2024 von der Geschäftsleitung der Naturfreunde Schweiz NFS genehmigt.
- 17.2 Sie wurden am 22. November 2024 von der Generalversammlung der NFW beschlossen, ersetzen alle vorhergehenden Statuten der NFW und treten am 29. November 2024 in Kraft.

17.3 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen der Geschäftsleitung der Naturfreunde Schweiz NFS zur Genehmigung unterbreitet werden.

Winterthur, 23. November 2024



Andrea Schwengeler
Präsidentin
Naturfreunde Winterthur



Jürg Schumacher
Vizepräsident
Naturfreunde Winterthur

Bern, 29. November 2024



Madeleine Meier
CO-Präsidentin
Naturfreunde Schweiz NFS



Ramon Casanovas
Geschäftsleiter
Naturfreunde Schweiz NFS